

1. Lesf. b. 3. Mar.

XXII. GP.-NR

38 /A

**ANTRAG**

2003 -01- 2 3

*Johann*  
**der Abgeordneten Mag. Maier  
und GenossInnen“  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994  
geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt I Nr. 111/2002 wird wie folgt geändert:

*§ 57 Abs. 1 lautet:*

„§ 57 (1) Das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren oder Dienstleistungen ist hinsichtlich des Vertriebes von Verzehrprodukten, Giften, Arzneimitteln, Medizinprodukten, Heilbehelfen, Uhren aus Edelmetall, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, kosmetischen Mitteln, Grabsteinen und Grabdenkmälern und deren Zubehör, Kränzen, sonstigem Gräberschmuck sowie Energielieferungen, Telekomverträge und Telekomdienstleistungen verboten. Hinsichtlich dieser Waren oder Dienstleistungen sind auch in Privathaushalten stattfindende

Werbeveranstaltungen einschließlich Werbe- und Beratungspartys, die sich an Privatpersonen richten, verboten, gleichgültig, ob die Werbeveranstaltung von Gewerbetreibenden selbst oder von jemand anderem organisiert wird. Weiters verboten ist das Aufsuchen von Privatpersonen, wenn hiebei in irgendeiner Form der Eindruck erweckt wird, dass das für die bestellten Waren geforderte Entgelt zumindest zum Teil gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugute kommt.

Über diesen Antrag wird die Anberaumung einer Ersten Lesung innerhalb von 3 Monaten verlangt.

Zuweisungsvorschlag: Wirtschaftsausschuss

## **Begründung**

Die Entmonopolisierung bzw. Liberalisierung des gesamten Energiemarktes sowie des Telekommunikationsmarktes führte zu unangenehmen Begleiterscheinungen bei der Akquisition neuer Kunden. Unternehmen, die in diesen Bereichen tätig sind und Neukunden akquirieren, versuchen diese Neuabschlüsse über das klassische „Haustürgeschäft“ zu erreichen. Dabei geht es konkret um neue Energielieferverträge (z.B. Strom) sowie um Mobilfunk- und Festnetzverträge und damit verbundenen Diensten. Diese Verträge werden im Regelfall außerhalb der ordentlichen Betriebsstätten abgeschlossen. Haustürgeschäfte für Telefon und Strom nehmen zu und damit auch entsprechende Beschwerden. Arbeiterkammern und der VKI warnten in diesem Zusammenhang bereits mehrfach die Öffentlichkeit. Beschwerden über unseriöse Türverkäufer häufen sich. Mit falschen Ausweisen und unlauteren Verkaufspraktiken werden bspw. Telefonkunden zu Verträgen zwischen Tür und Angel überredet. Die Telekom Austria hat für verunsicherte Kunden sogar eine Grathotline eingerichtet. In einigen Fällen musste sogar die Polizei einschreiten.

Gerade aggressive und unseriöse „Haustürkeiler“ treiben seit Monaten in Österreich ihr Unwesen. Mit falschen Ausweisen und unlauteren Verkaufspraktiken wurden Telekomkunden oder Stromkunden überrumpelt und zu Verträgen zwischen Tür und Angel überredet. In Österreich, besonders in Vorarlberg, tritt die Fa. „InnoFlex Telekommunikation & Marketing GmbH“ am Markt auf (in sog. Informationsveranstaltungen). Wechselwillige Stromkunden sollten für einen sog. „Strompool“ gewonnen werden. Die VerkäuferInnen sind strukturvertriebsmäßig organisiert.

Unter Vorspiegelung falscher Tatsachen einerseits, aber auch mit bestimmten Androhungen (psychischer Kaufzwang) werden dabei KonsumentInnen unter Druck gesetzt, Neuverträge - allerdings mit anderen Vertragspartnern - abzuschließen (z.B. „Wenn sie nicht unterschreiben, drehen wir ihnen den Strom ab.“). In sittenwidriger Weise werden Kunden abgeworben.

Beliebt ist insbesondere jene Masche, dass man sich des Namens des jeweils bekannteren oder renommierteren Unternehmens bedient und vorgibt, für dieses Unternehmen tätig zu sein und nur vorbei gekommen ist, damit der Strom bzw. der Telefonanschluss billiger wird („Man komme „von der Post“, „im Auftrag der Telekom Telefongespräche abwickeln“, man vertreibe „ein neues günstigeres Produkt der Telekom“, mehrere Telefonbetreiber bzw. „tele.ring und Telekom“ sei „dasselbe“ oder

man mache „eine Registrierung für die Telekom“). Meist wird dann die Vertragsurkunde mit dem Hinweis ganz schnell und verdeckt zur Unterschrift hingelegt, dass nur die Anwesenheit des jeweiligen Mitarbeiters darauf zu bestätigen sei. Die Beschwerden in diesem Bereich haben österreichweit so zugenommen, dass sie auch nicht mehr als „Ausreißer“ oder „Einzelfälle“ bezeichnet werden können.

**Nachfolgende Fallbeispiele aus dem Beratungsalltag von Konsumentenschutzeinrichtungen bzw. aus Medienberichten dokumentieren diese Vorgehensweisen:**

- Besonders krass ist der Fall einer älteren Dame in Erinnerung, welche am selben Tag, als sie aus dem Krankenhaus, wo sie sich aufgrund der Behandlung einer schweren Krebserkrankung aufhielt, von einem „Keiler“ kontaktiert wurde. Dieser Keiler war sichtlich von einem Schnupfen infiziert und die Dame, für welche aufgrund ihrer schweren Krankheit jede Infektion zur tödlichen Gefahr werden kann, fürchtete buchstäblich um ihr Leben. Der „Keiler“ teilte ihr lapidar mit, sie könne das Problem ganz leicht lösen, wenn sie nämlich unterschreibe, werde er die Wohnung unverzüglich verlassen und damit sei auch ein mögliches Ansteckungsrisiko weg. Diese Dame war so aufgeregt, dass sie sich nicht einmal selbst bei der AK-Konsumentenberatung beschweren konnte, sondern erst die Tochter, nachdem ihr die Mutter diesen Vorfall unter Tränen erzählte.
- Am 8. November 2002 läutete es an der Tür von Frau G. S. in Salzburg. Davor stand ein junger Mann, der sehr redegewandt auf die Frau einredete und irgendetwas von Energieversorgung und den Stromversorgern Salzburg AG und Switch erzählte. Abgelenkt von ihrem kleinen Sohn konnte sie dem Redeschwall des Mannes nicht richtig folgen. Sie verstand, dass sein Kollege und er jetzt im Haus unterwegs seien, um Ummeldungen vorzunehmen. Die Salzburg AG bietet jetzt über Switch eine günstigere Energieversorgung an, alles andere wird normal von der Salzburg AG weitergeführt. Mit diesen Fehlinformationen wurde dann die Unterschrift auf den Ummeldungsantrag von Frau S. erlangt. Erst nach genauerer Überlegung wurde dieser bewusst, dass diese „Ummeldung“ nichts anderes bedeutete, als den Wechsel zu einem neuen Stromlieferanten. Eine Entscheidung die sie in dieser Form nicht treffen wollte.
- Zwei Vertreter des Stromanbieters Switch haben in Salzburg derart aggressiv für ihre Produkte geworben, dass Betroffene sogar die Polizei riefen. Die „Keiler“ hatten die Hausbewohner beschimpft und versucht, sich in deren Wohnung zu zwängen. Sie wurden dafür von der Polizei angehalten.

- Auch eine Bewohnerin aus der Salzburger Gemeinde Thalgau hat ihre Erfahrungen mit Telefonkeilern gemacht. „Wir haben Ihr Telefon bei Tele2 für kurze Zeit aktiviert, damit Sie Tele2 30 Minuten lang testen und gratis telefonieren können.“ So lautete die frohe persönliche Botschaft, die der Frau vor wenigen Tagen ins Haus flatterte. Ihr Pech nur, sie hat kein Telefon. Lediglich ihr Mann habe einen Festnetzanschluss. Schon vor dem Erhalt des Briefes seien Mitarbeiter dieser Firma vor der Wohnungstür aufgetaucht. Diese verhielten sich äußerst aggressiv und unfreundlich. Nach Erhalt des Briefes hat sich die betroffene Familie bei der Tele2-Hotline nach dem Sinn dieser Aktion erkundigt. „Eine Frau teilte uns im patzigen Ton mit, dass ich mich über die Gratis-Telefonminuten freuen solle.“ (Salzburger Nachrichten)
- Die Dame am Vogelweiderplatz in Rudolfsheim-Fünfhaus ist irritiert. Sie seien von der Telekom Austria und würden gerne die Telefonrechnung sehen meinen die zwei Herren. Denn: „Wir möchten bei ihrem Telefon den billigsten Tarif einstellen“. Die Tür bleibt zu, die Polizei wird alarmiert. (Presse)

Dies macht es daher notwendig, das Aufsuchen von Personen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Energielieferverträge und Dienstleistungen im Telekombereich unter die Verbotsregelung des § 57 GewO 1973 zu stellen. Gleiches gilt für Medizinprodukte (z.B. Magnetfeldtherapiegeräte).